

Annahme und Auszahlung von Spendengeldern Hilfen im Rahmen des Krieges in der Ukraine

Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO und § 25 GeschO vom 03.03.2022

I. Sachverhalt

1. Kurzbeschreibung des Sachverhalts

Der Krieg in der Ukraine treibt viele Menschen in die Flucht. Es werden mehrere tausend Menschen auch in München erwartet. In München ist die größte ukrainische Gemeinde Deutschlands beheimatet.

Gerade in dieser Zeit ist sozialer Zusammenhalt von ebenso großer Bedeutung wie die Unterstützung der besonders Betroffenen in München und in unserer Partnerstadt Kyiv (Kiew).

In dieser alle betreffenden Krisensituation haben erfreulicherweise bereits Unternehmen, Stiftungen, Vereine sowie Bürger*innen Spendenbereitschaft signalisiert.

Die Spender*innen wollen explizit an die Landeshauptstadt München spenden. Gründe hierfür sind vor allem, dass die Landeshauptstadt München tagesaktuellen Spendenbedarf über seine Netzwerke ermitteln und auch die entsprechende Verteilung in die Wege leiten kann.

Die Stadt München hat deshalb ein Spendenkonto eingerichtet „Solidarität Ukraine“.

Im Rahmen der Verwendung der Spendenmittel sollen Menschen und Projekte in München unterstützt werden, wo die Hilfe aufgrund des Krieges in der Ukraine dringend gebraucht wird - sei es bereits jetzt akut oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Unterstützung der Spätfolgen.

Die Spenden sind gedacht für

- Organisationen, die in Kyiv (Kiew) oder in der Partnerschaftsbeziehung zwischen München und Kyiv (Kiew) helfend tätig sind oder
- Organisationen, die sich in München für Geflüchtete aus der Ukraine einsetzen.

In Frage kommen insbesondere:

- Finanzielle Unterstützung sozialer Organisationen und Projekte (z. B. bei Finanzierung notwendiger Sachkosten oder anderer Unterstützungsangebote)
- Grundversorgung von besonders betroffenen Menschen (z. B. Kauf von Lebensmitteln, Hygieneartikeln)
- Projekte der Landeshauptstadt München: z. B. Organisation und Durchführung von Hilfsguttransporten in die Ukraine.

2. Rechtslage und aktuelle Situation

Aufgrund von § 22 Absatz 1 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrats (GeschO) hat jedes Referat Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigen, dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorzulegen.

Gleiches gilt aufgrund von § 22 Absatz 1 Nr. 19 der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrats für die Auszahlung entsprechender Mittel als Beihilfen an Einzelpersonen bis zu 6.000 Euro jährlich im Einzelfall und als Zuwendungen an juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen bis zu 10.000 Euro jährlich im Einzelfall.

Aufgrund der aktuellen Krisensituation ist es von besonderer Bedeutung, dass spontan und zeitnah auf die Bedarfe reagiert werden kann. Spenden werden kurzfristig und bedarfsgerecht angeboten und müssen vom Direktorium entsprechend unmittelbar angenommen und weitergeleitet werden können. Es ist hier nicht umsetzbar, die für die Annahme von Zuwendungen über 10.000 Euro und deren Auszahlung zeitintensiven, notwendigen Verfahrensschritte über den Fachausschuss einzuhalten. Ebenso ist es nicht zielführend für jede größere Zuwendung bzw. deren Ausgabe jeweils eine dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters zu erlassen.

Die Abteilung Zentrale Verwaltungsangelegenheiten im Direktorium wird die Spenden selbstverständlich hinsichtlich der üblichen Erwägungen (vgl. Leitfaden der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Zuwendungen für kommunale Zwecke, Ziffer 5 Maßstab) prüfen und wie gewohnt dokumentieren.

Die Ausnahme von der Geschäftsordnung soll zunächst für fünf Monate gelten. Sollte die Ukraine-Krise andauern und die o. g. Situation weiterhin vorliegen, kann die Geltungsdauer mit schriftlicher Anordnung des Oberbürgermeisters verlängert werden.

3. Begründung der Dringlichkeit

Die aktuelle Situation bedingt eine besondere Eilbedürftigkeit und erfordert eine sofortige Entscheidung. Die Vorlage im Stadtrat kann nicht abgewartet werden.

4. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei und die Antikorruptionsstelle haben von dieser Dringlichen Anordnung Kenntnis genommen und bezüglich der Vorgehensweise keine Einwendungen erhoben.

II. Behandlungsvorschlag

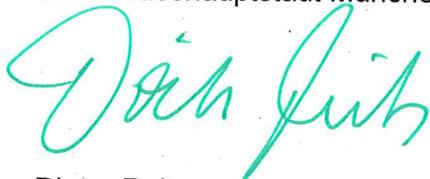
Die Abteilung Zentrale Verwaltungsangelegenheiten kann ab sofort abweichend von § 22 Nr. 7 und 19 der Geschäftsordnung des Stadtrates Spenden im Zusammenhang mit der Ukraine Krise über 10.000 Euro annehmen und auszahlen. Diese Regelung gilt zunächst bis 31.07.2022. Die Geltungsdauer kann bei weiterem Vorliegen der Krisensituation mit schriftlicher Anordnung des Oberbürgermeisters verlängert werden.

III. Anordnung

nach Behandlungsvorschlag.

Diese Dringliche Anordnung wird in der nächsten Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses bekanntgegeben.

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München



Dieter Reiter

Die Stadtdirektorin
des Direktoriums

